

# Hafenreglement BGW

## Geltungsbereich

Das Hafenreglement gilt für den gesamten Hafenbereich sowie für das Hafenumfeld (WC, Dusche, Grillplatz, Spielplatz, Molen- und Stegzugänge, Parkplatz, etc.) der Bootshafengenossenschaft Weggis (BGW) in der Lützelau (Marina Park).

Es gilt für alle Personen, die sich im genannten Bereich aufhalten.

## Hafenaufsicht

Die Hafenaufsicht obliegt dem Hafenwart. Er wacht über die Einhaltung dieses Reglements und ist Ansprechperson für Anliegen der Mieter und Gäste sowie anderer Personen, die sich im Hafenbereich aufhalten. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Er ist berechtigt, Personen, die sich nicht an dieses Reglement halten, wegzuweisen oder zu verzeigen.

## Verkehrsvorschriften

Zu Wasser und zu Land sind die geltenden gesetzlichen Vorschriften, Signal- und Hinweistafeln zu respektieren. Alle Boote dürfen im Hafen nur im Schrittempo fahren. Gegenüber allfälligen Schwimmern ist grösstmögliche Vorsicht geboten.

## Reinhaltung des Sees / Umweltschutz

Die Bootshafenbenützer sind verpflichtet, jegliche Verschmutzung des Sees zu vermeiden:

- Das Wasser darf nicht durch Abgänge von Oel, Petrol, Treibstoff, Fäkalien, etc. verunreinigt werden
- Überhol- und Reparaturarbeiten, welche das Wasser verschmutzen oder übermässigen Lärm verursachen, sind nicht gestattet
- Boote dürfen nur mit biologisch abbaubaren Mitteln gereinigt werden. Abfälle und Flüssigkeiten sind korrekt zu entsorgen
- Toxisch wirkende Unterwasseranstriche (Antifouling) an den Booten sind nicht gestattet
- Die Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

## Allgemeine Ordnung

Die Mole ist öffentlich begehbar.

Alle Hafenbenützer und Besucher haben zur Ordnung im Hafenaerial beizutragen. Anweisungen des Hafenwarts sind zu befolgen. Das Hafenreglement ist für alle Hafenbenützer und Besucher verbindlich.

Im Hafen ist für grösstmögliche Ruhe zu sorgen. Insbesondere sind im Hafenaerial **verboten**:

- Das Verursachen von Lärm durch Radios, Motoren, usw. Von 23.00 bis 06.00 Uhr gilt strikte Nachtruhe.
- Das Betreten der Stege und Boote durch Unberechtigte
- Das Baden und Tauchen innerhalb des Hafens
- Das Fahren und Parkieren auf der Hafensemole mit Motorfahrzeugen oder Velos
- Das Lagern von Material oder Gegenständen auf der Mole, den Stegen oder am Ufergelände
- Das Stationieren von Booten durch Unberechtigte
- Das Werfen beim Fischen
- Das Abbrennen von Feuerwerk und das Entfachen von offenem Feuer (Ausnahme: Grill)

## Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen oder private Partys im Hafenaerial bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Vorstandes.

## Unterhalt / Sorgfaltspflicht / Haftung

Der Unterhalt der Anlagen erfolgt durch die BGW. Die Benützer der Anlagen sind jedoch verpflichtet, den Anlagen und Einrichtungen die erforderliche Sorgfalt angedeihen zu lassen.

Der Platzbenützer hat seinen Bootsplatz in sauberem Zustand zu halten. Ebenso sind die Boote in sauberem und betriebsfähigem Zustand zu halten.

Die Bootsbesitzer haften für alle Schäden, die sie oder eine von ihnen berechnigte Person am Hafen, seinen Einrichtungen, an anderen Booten, usw. anrichten. Schäden an Einrichtungen und an Booten Dritter sind unverzüglich dem Hafewart und/oder dem Bootseigentümer zu melden. Ein Unterlassen dieser Meldung kann den Entzug des Bootsplatzes zur Folge haben.

Bootsbesitzer, die ihr Boot Drittpersonen überlassen, sind für alle Personen- und Sachschäden persönlich haftbar.

### **Gästeplätze / freie Plätze**

Gästeplätze sind gebührenpflichtig und werden durch den Hafewart zugewiesen. Er besorgt ebenfalls das Inkasso.

Platzmieter sind gehalten, längere Absenzen dem Hafewart bekannt zu geben. Damit ist er berechnigt, nach Notwendigkeit die freien Plätze vorübergehend an Gäste zu vergeben.

### **Befestigung der Boote**

Für das Belegen der Boote dürfen nur die dafür vorgesehenen festen Vorrichtungen benützt werden. Jede Abänderung dieser Vorrichtungen ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Hafenmeisters erlaubt.

Die Boote sind ordnungsgemäss zu belegen, sodass die Hafenanlage und die Nachbarboote auch bei Wellengang nicht beschädigt werden können. Das dazu benötigte Material ist durch den Bootsbesitzer zu stellen. Die Belegleinen sind ausreichend zu dimensionieren und mit lärmfreien Federelementen zu versehen. Leinen sind nach Möglichkeit in schwarzer Farbe zu wählen um ein einheitliches Bild zu wahren. Für eine ordentliche Belegung der Boote sind die Empfehlungen des Hafenmeisters (siehe Anschlagkasten) zu beachten.

Der Hafewart kontrolliert die Bootsbelegungen regelmässig. Der Hafenmeister ist berechnigt, mangelhafte Bootsbelegungen zu beanstanden und deren Verbesserung zu verlangen, dies insbesondere dann, wenn die mangelhafte Belegung zu Schäden an der Hafenanlage oder anderen Booten führen kann. Wird die Verbesserung nicht ausgeführt, kann gegebenenfalls eine Ersatzvornahme durch die BGW mit entsprechender Kostenfolge für den Bootsbesitzer vorgenommen werden.

Bei Segelbooten ist das laufende Gut, insbesondere die Fallen, so zu verspannen, dass ein Anschlagen am Mast verhindert wird.

### **Platzkategorien / Schiffsgrossen**

A+	4.50 x 15.00 Meter	A	4.00 x 13.00 Meter
B	3.50 x 12.00 Meter	C	3.00 x 11.00 Meter
D	2.50 x 9.00 Meter	E+	2.50 x 7.00 Meter
E	2.00 x 7.00 Meter		

### **Haftung**

Das Betreten der Bootshafenanlage, insbesondere der Mole und Stege, erfolgt auf eigenes Risiko. Die BGW lehnt jede Haftung ab bei Unfällen, die auf Nässe, Vereisung oder andere Ursachen, die in der Natur einer solchen Anlage liegen, zurückzuführen sind.

### **Schlussbestimmungen / Inkrafttreten**

Dieses Hafentreglement kann jederzeit von der BGW geändert oder ergänzt werden. Das gültige Reglement ist im Schaukasten in der Lützelau zu publizieren. Den Platzmietern ist es mitzuteilen. Das vorliegende Reglement tritt mit heutigem Datum in Kraft.

Weggis, den 22. April 2021

Bootshafen-Genossenschaft Weggis BGW

Der Präsident:  
Patrick Waltert

Der Vize-Präsident:  
Silvio Baumann